

Verwaltungsordnung (VWO)

des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

geändert im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Mitgliederversammlung im Januar 2022
sowie durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2023

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2024

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

Inhalt

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Aufsichtsrat	2
§ 3	Aufsichtsratsvorsitzender	2
§ 4	Vorsitzender der Ständigen Konferenz Landesverbände	2
§ 5	Aufsichtsratsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt	3
§ 6	Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Finanz- und Wirtschaftswesen	3
§ 7	Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik	3
§ 8	Die drei weiteren Aufsichtsratsmitglieder	3
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Verbandsausschuss	5
§ 11	Ständige Konferenzen	6
§ 12	Kommissionen	9
§ 13	Vorsitzender der DLV-Jugend	13
§ 14	Athletenvertretung und Athletensprecher (Olympische Leichtathletik)	13
§ 15	Athletenvertretung und Athletensprecher (Nicht-olympische Leichtathletik)	15
§ 16	Sprecher der DLV-Bundes-/Disziplintrainer	15
§ 17	Leitende Verbandsärzte	15
§ 18	Verbandsärzte/Physiotherapeuten/Chiropraktoren	15
§ 19	Verbandspsychologen	16
§ 20	Verbandsbeauftragte	17
§ 21	Kostenerstattung	17
§ 22	Inkrafttreten	17

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Ständigen Konferenzen und der Kommissionen. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes.

§ 2 Aufsichtsrat

- 2.1 Der Aufsichtsrat nimmt die in der Satzung genannten Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat ist mit seinen Mitgliedern in erster Linie als Kontroll- und Strategieorgan tätig. Dabei begleitet und überwacht er die Geschäftsführung durch den Vorstand. Ferner ist der Aufsichtsrat insbesondere für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständig. Daneben ist der Aufsichtsrat für die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstands verantwortlich. Er verantwortet zudem gemeinsam mit dem Vorstand die strategischen Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit und verfolgt Aufgaben auf der Ebene der Repräsentation des Verbandes.
- 2.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben wahr.

§ 3 Aufsichtsratsvorsitzender

- 3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf nicht gleichzeitig Präsident/Vorsitzender eines LV sein. Er repräsentiert den Verband gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber seinen Mitgliedern sowie gegenüber der Öffentlichkeit in sportpolitischen Angelegenheiten.
- 3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ferner steuert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit des Aufsichtsrats. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er andere Mitglieder des Aufsichtsrats heranziehen.
- 3.3 Er beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung leitet sie der vom Aufsichtsrat gewählte Vertreter.

§ 4 Vorsitzender der Ständigen Konferenz Landesverbände

- 4.1 Der Vorsitzende der Ständigen Konferenz Landesverbände wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV aus deren Reihen in der Ständigen Konferenz Landesverbände gewählt.
- 4.2 Er ist Bindeglied zwischen den LV und dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand. Er leitet die Ständige Konferenz Landesverbände und koordiniert den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer auf dieser Ebene.

§ 5 Aufsichtsratsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt

- 5.1 Das Aufsichtsratsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5.2 Es ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Aufsichtsrats im Kontext juristischer Fragestellungen des DLV zuständig. Zudem bewertet er die Risikoanalyse des Vorstands aus juristischer Perspektive. Er berät den Vorstand in juristischen Angelegenheiten.

§ 6 Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Finanz- oder Wirtschaftswesen

- 6.1 Das Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Finanz- oder Wirtschaftswesen wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.2 Es ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Aufsichtsrats im Themenfeld der wirtschaftlichen Entwicklung und Beteiligungen des DLV zuständig. Zudem bewertet er die Risikoanalyse des Vorstands im wirtschaftlichen Bereich. Er berät den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 7 Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik

- 7.1 Das Aufsichtsratsmitglied mit hoher Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.2 Es ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Aufsichtsrats im Themenfeld des Leistungssports des DLV zuständig. Zudem bewertet es die Risikoanalyse des Vorstands im sportfachlichen Bereich. Er berät den Vorstand in Angelegenheiten Leistungssport.

§ 8 Die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats.

- 8.1. Die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2 Die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die übergreifenden Kontroll- und Strategiefunktion wahr. Sie bewerten die Risikoanalyse des Vorstands aus einer themenspezifisch übergreifenden Perspektive.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Aus den drei Vorstandsmitgliedern wird der Vorstandsvorsitzende durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der DLV wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vorstandsmitglieder, die nicht als Vorstandsvorsitzender bestimmt sind, nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden gemeinsam den Verband vertreten dürfen.

9.1 Aufgaben

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Verbandes. Ihnen obliegt die Realisierung zentraler Aufgaben im Prozess der strategischen Ausrichtung und der operativen Steuerung des Verbandes. Unter den Mitgliedern des Vorstands erfolgt eine Verteilung der Aufgaben im Sinne von Geschäftsbereichen, insbesondere das Verbandsmanagement, die Sportentwicklung, der Leistungssport und die Administration. Die Mitglieder des Vorstands sind jedoch gehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen immer dem Gesamtwohl des Verbandes unterzuordnen. Sie sind zu einer kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet und unterrichten sich gegenseitig, insbesondere den Vorstandsvorsitzenden, laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Vorgänge aus ihrem Geschäftsbereich.

9.2 Sportentwicklung

Dem mit der Sportentwicklung beauftragten Mitglied des Vorstands obliegt die strategische Planung und Steuerung der Prozesse zur kontinuierlichen sowie zeitgemäßen Weiterentwicklung der Leichtathletik im Zusammenwirken mit den Landesverbänden, insbesondere in den Bereichen Events, Jugend, Gesundheit, Laufen, Senioren, Wissensmanagement und gesellschaftlicher Strömungen. Er ist für das Netzwerkmanagement im Sinne der Community-Entwicklung und die Umsetzung der Good-Governance-Grundsätze zuständig.

9.3 Leistungssport

Dem mit dem Leistungssport beauftragten Mitglied des Vorstands obliegt insbesondere die strategische Planung und Umsetzung der Prozesse der Leistungssportförderung und -steuerung vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich. Dies beinhaltet die Fortschreibung und Umsetzung des Strukturplans Leistungssport und der Konzepte, Richtlinien und Vereinbarungen zur Leistungssportentwicklung.

9.4 Administration

Dem mit der Administration beauftragten Mitglied des Vorstands obliegt die Finanzplanung und -steuerung, entsprechend der von den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam realisierten Haushaltsaufstellung. Dies beinhaltet, insbesondere die Bewirtschaftung und das Controlling des ordentlichen Haushalts, das Controlling des außerordentlichen Haushalts sowie die Vertretung des Verbandes in den Beteiligungen. Er verantwortet u. a. die allgemeinen Verwaltungsprozesse, den Einkauf, die Hausbewirtschaftung und die infrastrukturelle Weiterentwicklung der DLV-Geschäftsstelle.

9.5 Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandstätigkeit, die Verbandskommunikation, das Verbandsmanagement und den Bereich Internationales. Ihm obliegt die Koordination aller Geschäfts- und Tätigkeitsbereiche sowie Arbeitsfelder des Vorstands und der Ressorts der Vorstandsmitglieder. Er begleitet im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder und hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet werden. Von den übrigen Mitgliedern des Vorstands kann der Vorsitzende jederzeit Auskünfte und Berichte ihrer Geschäftsbereiche sowie von

Geschäften im Voraus verlangen. Insbesondere steuert er den Prozess der jährlichen Budgetaufstellung für die jeweiligen Geschäftsbereiche, die Jahresplanung Leistungssport und die Personalentwicklung. Er nimmt die Interessenvertretung und Gestaltung der sportpolitischen Geschäfte des Verbandes wahr und repräsentiert den Vorstand sowie gemeinsam mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Verband in der Öffentlichkeit.

9.6 Bestellung und Abberufung

Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie für den Abschluss ihrer Dienstverträge und deren Beendigung zuständig. Eine Bestellung erfolgt bis zu 6 Jahren.

§ 10 Verbandsausschuss

10.1 Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Ständigen Konferenz LV
- dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz Sportentwicklung
- dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung
- dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz Wettkampfwesen
- dem Vorsitzenden der DLV-Jugend
- dem Athletenvertreter der Olympia-, Perspektiv- und NK1-Bundeskaderathleten
- den Vertretern des DLV im EA- und WA- Council

10.2 Die Amtsdauer der in der Mitgliedsversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt vier Jahre. Nur der Athletenvertreter wird durch die Olympia-, Perspektiv- und NK1- U23 -Bundeskaderathleten für jeweils zwei Jahre gewählt.

10.3 Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- tauscht sich zu den Bedarfen, Empfehlungen und Initiativen der Ständigen Konferenzen, der Jugendvertretung und der Athletenvertretung aus
- berät und empfiehlt Umsetzungsschritte, die für die einzelnen Geschäftsbereiche notwendig sind, (vor)
- nimmt aktuelle Informationen des Vorstandes auf und lässt diese gegebenenfalls in die Arbeit des eigenen Zuständigkeitsbereiches einfließen

10.4 Der Verbandsausschuss tagt quartalsweise. Für die Organisation und die Durchführung der Sitzung ist der Vorstand verantwortlich. Die Leitung der Sitzungen übernimmt der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Landesverbände. Im Falle seiner Verhinderung leitet der Stellvertreter der Ständigen Konferenz der LV die Sitzung.

§ 11 Ständige Konferenzen

Es gibt insgesamt vier Ständige Konferenzen. Diese sind:

Ständige Konferenz Landesverbände

Ständige Konferenz Sportentwicklung

Ständige Konferenz Wettkampfwesen

Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung

Die Ständigen Konferenzen wählen jeweils einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder, der die Konferenz leitet; im Falle der Ständigen Konferenz der LV wird auch ein Stellvertreter gewählt. Gewählt wird durch die Teilnehmer der Konferenz mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält der Vorsitzende ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum DLV stehen.

11.1 Ständige Konferenz Landesverbände

a) Mitglieder und Leitung

Die Ständige Konferenz Landesverbände besteht aus den jeweiligen Präsidenten der LV und wird vom gewählten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter geleitet.

b) Aufgaben sind insbesondere:

- Koordinationsfunktion für übergeordnete Themen zur Weiterentwicklung der Landesverbände,
- Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Präsidenten/Vorsitzenden.

11.2 Ständige Konferenz Sportentwicklung

a) Mitglieder und Leitung

Mitglieder sind je ein fester und ein weiterer fachspezifischer Vertreter pro Landesverband, der Vertreter der Jugend des DLV und weitere fachbezogene Mitarbeiter der DLV-Geschäftsstelle, der Vorstand Sportentwicklung, der Senior Manager Sportentwicklung sowie externe Spezialisten. Die Ständige Konferenz Sportentwicklung wird vom Vorsitzenden zusammen mit dem Vorstand Sportentwicklung oder dem Senior Manager Sportentwicklung geleitet.

b) Aufgaben sind insbesondere:

- Übergreifende Koordinationsfunktion, Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen,
- Förderung des Wissenstransfers in die Landesverbände,

- Beteiligungsmanagement und Erfahrungsaustausch zur Verbandsarbeit in den Landesverbänden und für den konstruktiven Austausch zu Entwicklungsfeldern,
- Aufnahme und Priorisierung von Themenfeldern aus den Landesverbänden sowie deren Transfer in den Bearbeitungsprozess,
- Auseinandersetzung mit Fragen zu gesellschaftlichen Entwicklungen und Strömungen sowie Einordnung ihrer Relevanz für die Landesverbände,

11.3 Ständige Konferenz Wettkampfwesen

a) Mitglieder und Leitung

Mitglieder sind je zwei Vertreter pro Landesverband und Mitarbeiter der Referate Veranstaltungsmanagement und Wettkampforganisation, ein Vertreter des DLV-Jugendausschusses, der Vorsitzende der Ständigen Kommission Kampfrichterwesen, der Direktor Events sowie externe Spezialisten. Die Ständige Konferenz Wettkampfwesen wird von dem gewählten Vorsitzenden zusammen mit dem Direktor Events geleitet.

b) Aufgaben sind insbesondere:

- Koordinationsfunktion,
- Plattform für den Erfahrungsaustausch,
- Förderung des Wissenstransfers in die Landesverbände,
- übergreifende Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen im Bereich Wettkampfwesen.

11.4 Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung

a) Mitglieder und Leitung

Mitglieder sind die Sportwarte, die Mitglieder der Kommission Talententwicklung /Nachwuchsförderung, die Leitenden Landestrainer der LV, fachbezogene Mitarbeiter des Referats Olympische Leichtathletik, ein Vertreter des DLV-Jugendausschusses, der Athletenvertreter der Olympia-, Perspektiv- und NK1-Bundeskaderathleten, die Chefbundestrainer Nachwuchs und externe Spezialisten. Die Ständige Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung wird vom gewählten Vorsitzenden zusammen mit dem Chefbundestrainer Nachwuchs geleitet.

b) Aufgaben sind insbesondere:

- Aufnahme, Priorisierung und Bearbeitung von Themenfeldern der Talentfindung- und Nachwuchsförderung in den Landesverbänden,
- Plattform für den Wissenstransfer in die in den Landesverbänden Verantwortlichen für den Nachwuchsleistungssport,
- Förderung der übergreifenden Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen,
- Beteiligungsmanagement und Erfahrungsaustausch,

- Auseinandersetzung mit internationalen Entwicklungstrends und Strömungen im Nachwuchsbereich sowie Einordnung ihrer Relevanz für die Arbeit in den Landesverbänden.

§ 12 Kommissionen

Neben den Ständigen Konferenzen kann es zusätzlich Kommissionen geben. Diese werden vom Vorstand gebildet und sind hinsichtlich der Dauer und der Anzahl der Kommissionsmitglieder und auch hinsichtlich der Anzahl der Kommissionen nicht beschränkt.

a) Kommissionen

Der Vorstand soll folgende Ständige Kommissionen bilden:

Leistungssport, Kampfrichterwesen, Regel, Aus- und Fortbildung/Wissenschaft, Laufen, Seniorenwettkampfsport sowie Anti-Doping und Nachwuchsleistungssport

b) Mitglieder der Kommissionen

Der Vorstand beruft Persönlichkeiten in die Kommissionen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Die Kommissionsmitglieder müssen nicht gleichzeitig Mitglieder in einem DLV- Mitgliedsverband sein. Der Vorstand beruft einen Kommissionssprecher aus der Mitte der Kommissionsmitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Aufsichtsrat bestätigt.

12.1 Kommission Leistungssport

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung zu Ableitungen und Festlegungen der Eckdaten des Wettkampfkalenders unter Beachtung aller Ebenen des Verbandes,
- b) Sportfachliche Beratung und Konzeptentwicklung für alle inhaltlichen Belange der Deutschen Meisterschaften und DLV-Meetings, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission Laufen und Seniorenwettkampfsport sowie des DLV-Jugendausschuss fallen,
- c) Beratung zur Berufung der Bundeskaderathleten
- d) Beratung zur Nominierung und Betreuung der DLV-Nationalmannschaften,
- e) Beratung zur Festlegung der Kaderbildungsrichtlinien, der Kaderrichtwerte und Nominierungsrichtlinien,
- f) Beratung zur Berufung und Abberufung der DLV-Honorartrainer,
- g) Bestätigung der Berufung der DLV-Verbandsärzte,
- h) Bestätigung der Berufung der DLV-Verbandsphysiotherapeuten,
- i) Bestätigung der Berufung des Leitenden DLV-Verbandspsychologen,

- j) Beratung zur Berufung der DLV-Verbandspsychologen.

Der Athletensprecher ist Mitglied der Ständigen Kommission Leistungssport.

Die sich ableitenden Entscheidungen werden nach der Beratung bzw. nach Antrag der Kommission Leistungssport durch den Vorstand getroffen und in dem zuständigen Referat umgesetzt.

- k) Bestätigung der Berufung der DLV-Verbands-Chiropraktoren

12.2 Kommission Kampfrichterwesen

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung zur Gestaltung der Einsatzplanung für Mitarbeiter in der Organisation und im Kampfgericht bei DLV-Veranstaltungen einschließlich Besetzung der Jury,
- b) Beratung und Konzeptentwicklung zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Organisatoren und Kampfrichtern;
- c) Beratung zur Einsatzplanung von Lehrkräften für zentrale Lehrgänge,
- d) Entwicklung und Überwachung der Kampfrichterordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien; Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfungen bei Zentrallehrgängen,
- e) Beratung zur Berufung der Nationalen Offiziellen (derzeit Nationale Technische Offizielle, Nationale Starter, Nationale Zielbildauswerter, Nationale Gehrichter) durch den Vorstand,
- f) Beratung zur Weiterentwicklung der Wettkampftechnik im Sinne von Innovationen und der Optimierung der Eventpräsentation auf technischer Ebene

Die sich ableitenden Entscheidungen werden nach der Beratung bzw. nach Antrag der Kommission Kampfrichterwesen durch den Vorstand getroffen und in dem zuständigen Referat umgesetzt.

12.3 Regelkommission:

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung und Konzeptentwicklung für alle Fragen, die sich auf die Wettkampffregeln und -regularien beziehen.
- b) Erstellung der deutschsprachigen Übersetzung der WA Technical und Competition Rules
- c) Ableitung für Empfehlungen für die Nationalen Bestimmungen.
- d) Weiterentwicklung der Wettkampffregeln
- e) Federführende Erfassung der Anträge zur Änderung der Competition Rules.

Nationale Bestimmungen werden auf Antrag der Regelkommission vom Vorstand beschlossen.

12.4 Kommission Aus- und Fortbildung, Wissenschaft

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Lehrordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,
- b) Beratung für die Ableitung der fachlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, sonstigen Mitarbeitern sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrern,
- c) Beratung für die Gestaltung der Trainer-Aus- und Fortbildung für die Olympiakader-, Perspektivkader-, Nationalkader 1- und Ergänzungskader-Athleten (OK, PK, NK 1 und EK) mit den Landesverbänden,
- d) Servicefunktion für LV und Trainer durch Beratung, Materialentwicklung und Veröffentlichungen,
- e) Aufarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Trainingspraxis und den Schulsport sowie deren anwendergerechte Publikation,
- f) Inhaltlich-fachliche Beratung und Betreuung der Lehre der Leichtathletik,
- g) Beratung und Mitwirkung im Kommunikationsprozess und der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftlern,
- h) Beratung und Konzepterstellung bei der Entwicklung und dem Ausbau eines Informations- und Dokumentationssystems für Trainer (z. B. Athleten-Monitoring)
- i) Beratung und fachspezifische Mitwirkung bei der konzeptionellen Gestaltung der Studiengänge der Trainerakademie,
- j) Beratung für die wissenschaftliche Leitung der DLV-Akademie,
- k) Beratung im Organisationsprozess und der inhaltlichen Gestaltung der Auslandstrainerausbildung,
- l) Beratung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kongressen,
- m) Beratung und Mitwirkung bei der konzeptionellen Planung von Trainingsmaßnahmen. Die sich ableitenden Entscheidungen werden nach der Beratung bzw. nach Antrag der Kommission Aus- und Fortbildung, Wissenschaft durch den Vorstand getroffen und in dem zuständigen Referat umgesetzt.

12.5 Kommission Laufen

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung für alle Themenbereiche der stadionfernen leichtathletischen Wettkämpfe des Laufbereiches und deren sportpraktische Begleitung nach Beauftragung durch den Vorstand. Dazu gehören insbesondere, Deutsche Berglaufmeisterschaften, Deutsche Trail-Laufmeisterschaften, Deutsche Ultramarathonmeisterschaften sowie der Straßenlauf. Dies beinhaltet u. a. den Marathon-, Ultramarathon-, Cross- und Berg- und Trail-Lauf. Soweit Beratungsfelder der Kommission Leistungssport oder des DLV-Jugendausschusses tangiert (z. B. Deutsche Marathon-, Halbmarathon-, 5 km, 10 km und Cross-

Meisterschaften, Wettkampfformen im Jugend- und Kindesalter) betroffen werden, sind diese thematisch mit den entsprechenden Kommissionen abzustimmen und eine gemeinsame Beratungs- bzw. Entscheidungsvorlage zu entwickeln,

- b) Beratung zur Entwicklung von Wettkampfprogrammen und -formen und deren Ausgestaltung für die vorgenannten Bereiche im Sinne der Nachwuchsförderung, der Attraktivitätssteigerung und der Bindung der Laufbewegung an die DLV-Verbandsstrukturen,
- c) Beratung für die Ableitung von Qualitätskriterien für Laufveranstaltungsformate, insbesondere für die Vergabe der Deutschen Meisterschaften im Straßen-, Cross- und Berg- und Trail-Lauf sowie Ultramarathon in Abstimmung mit den entsprechenden Kommissionen (z. B. Leistungssport). Eine regelmäßige Evaluierung sollte erfolgen,
- d) Beratung zur Erstellung der Nominierungsrichtlinien und Kaderkriterien u. a. für den Berg- und Trail-Lauf und Ultramarathon sowie Erstellung der jeweiligen Nominierungsvorlagen für die internationalen Meisterschaften,
- e) Beratende Begleitung der DLV-spezifischen Inhalte der Internet-Domain www.laufen.de innerhalb der Lauf-Schwerpunkte,
- f) Beratung und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Sachthemen, Projekten, Anträgen und Beschlüssen der WA, EA, EMA, WMRA, IAU und den Laufsport betreffen.

12.6 Seniorenwettkampfsport

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung zu Beschlüssen über Fragen und Initiativen im Seniorenwettkampfsport sowie deren sportpraktische Begleitung nach Beauftragung durch den Vorstand. Dazu gehören insbesondere Deutsche Seniorenmeisterschaften.
- b) Analyse und Beratung der Überarbeitungen und Beschlussvorlagen des stadionnahen Wettkampf- und Meisterschaftsangebotes der Senioren nach vorheriger Abstimmung mit den Seniorenwarten der Landesverbände, dem Referat Wettkampforganisation und der Sportentwicklung des DLV,
- c) Initiieren von Konzepten und Materialien für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Betreuern für den Seniorenwettkampfsport und die Seniorenwettkampfleichtathletik in enger Abstimmung mit der DLV-Akademie und der Kommission Aus- und Fortbildung sowie Wissenschaft und fachspezifische Beratung innerhalb des Entwicklungsprozesses.
- d) Die sich ableitenden Entscheidungen werden nach der Beratung bzw. nach Antrag der Kommission Seniorenwettkampfsport durch den Vorstand getroffen und in dem zuständigen Referat umgesetzt.

12.7 Anti-Doping-Kommission

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Beratung und Konzeptentwicklung im Rahmen der Dopingbekämpfung im DLV,
- b) Umsetzung sämtlicher Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich der NADA, anderen Institutionen oder Gremien des DLV zugewiesen ist,
- c) Festlegung der Leitlinien des Anti-Doping-Kampfes des DLV in Zusammenarbeit mit der NADA,
- d) Koordination des Anti-Doping-Kampfes des DLV,
- e) Den Vorsitz der Anti-Doping-Kommission nimmt der DLV-Anti-Doping-Beauftragte wahr. Dieser wird vom Vorstand berufen und vom Aufsichtsrat bestätigt,
- f) Er ist Ansprechpartner für die NADA, für die Athleten sowie sonstige Personen gem. § 3.4 DLV-ADC und hat Anordnungsbefugnis gegenüber dem Referat Anti-Doping.

12.8 Kommission Nachwuchsleistungssport

Aufgaben und Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) Beratung des Vorstands im Handlungsfeld des Nachwuchsleistungssports.
- b) Befassung mit Fragestellungen, betreffend der Talentbeschreibung, der Talentsuche, der Nachwuchsförderung und der entwicklungspezifischen Belastungssteuerung
- c) Beratung und Betreuung der dualen Leistungssportkarriere und den damit verbundenen Aufgaben mit den Landesfachverbänden.
- d) Entwicklung von Leitbildern und Verfahren zur Steuerung der Kommunikation zwischen dem Chefbundestrainer Nachwuchs und den für den Nachwuchsleistungssport verantwortlichen Gruppen in den Landesfachverbänden
- e) Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen
- f) Steuerung der Ergebnisse der Beratungs- und Arbeitsprozesse des Chefbundestrainers Nachwuchs mit dem Vorstand Leistungssport in die für den Nachwuchsleistungssport verantwortlichen Gruppen der Landesfachverbände

§ 13 Vorsitzender der DLV-Jugend

- 13.1 Der Vorsitzende der DLV-Jugend wird vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende der DLV-Jugend ist Mitglied im Verbandsausschuss. Er ist insbesondere für die strategische Ausrichtung im Zusammenhang mit der jugendsportlichen und jugendpflegerischen Arbeit innerhalb des Verbandes zuständig.
- 13.2 Er leitet die jugendsportliche und jugend-pflegerische Arbeit des Verbandes und ist Vorsitzender des DLJT. Ihm obliegen gemeinsam mit den Referaten Olympischer Leistungssport und Events die Koordination der Ausschreibungen und die Mitwirkung bei

der Leitung der DLV-Veranstaltungen im Jugend- und Kinderbereich sowie die Unterstützung bei der Begleitung und Durchführung internationaler Meisterschaften im Jugendbereich.

Näheres regelt die Jugendordnung des DLV.

§ 14 Athletenvertretung und Athletenvertreter (Olympische Leichtathletik)

14.1 Die Athletenvertretung besteht aus dem Athletenvertreter und dessen Stellvertreter. Die Athletenvertretung nimmt die Interessen aller Bundeskaderathleten im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) wahr. Sie wird von den OK-, PK-, NK 1- und EK-Athleten gewählt. Der Athletenvertreter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss. Er ist zugleich Mitglied in der Ständigen Konferenz Talententwicklung und Nachwuchsförderung und in der Ständigen Kommission Leistungssport. Bei Verhinderung des Athletenvertreters nimmt dessen Stellvertreter seine Aufgaben in den entsprechenden Gremien wahr.

14.2 Aufgaben der Athletenvertretung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

14.2.1 Interessensvertretung der OK-, PK-, NK 1- und EK-Athleten und Anwesenheit in allen sich mit dem Leistungssport befassenden Gremien innerhalb des DLV,

14.2.2 Beteiligung und Interessenvertretung außerhalb des DLV vor allem in:

- a) den Beratungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe,
- b) den Planungsgesprächen mit dem Bereich Leistungssport des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
- c) den Nominierungssitzungen des DOSB,
- d) der Vollversammlung der Aktivensprecher des DOSB,

14.3 Wahl

14.3.1 Die Athletenvertretung wird aus dem Kreis der aktuellen OK-, PK-, NK1- und EK-Athleten oder ehemaliger Bundeskaderathleten, die in den zurückliegenden acht Jahren an internationalen Meisterschaften (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften) teilgenommen haben, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt am 01. März und endet am 28./29. Februar des übernächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die bisherige Athletenvertretung bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die neue Athletenvertretung ihre Amtsgeschäfte aufgenommen hat, längstens 6 Monate.

Jeder OK-, PK-, NK 1-, und EK-Athlet (Stichtag 30. Januar des Wahljahres) hat ein Vorschlagsrecht und kann sich auch selbst zur Wahl stellen.

14.3.2 Wahlvorschläge sind unter Beifügung der Bereitschaftserklärung der Kandidaten bis zum 30. Januar des Wahljahres an die amtierende Athletenvertretung (Wahlvorstand) zu Händen der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Diese versendet dann die Wahlvorschlagsliste an alle OK-, PK-, NK 1- und EK-Athleten.

Gewählt werden kann nur ein Kandidat. Die Stimmabgabe erfolgt an den Wahlvorstand zu Händen der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail bis zum 28./29. Februar des Wahljahres.

Gewählt ist der Kandidat mit den meisten abgegebenen Stimmen. Als Stellvertreter gewählt ist der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten an der Wahl teilgenommen haben.

Das Wahlergebnis (Athletenvertreter/Stellvertreter) wird auf der Webseite des DLV veröffentlicht und wird dem DOSB (Geschäftsbereich Leistungssport) und der Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Kenntnis übermittelt.

14.3.3 Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist die Olympische Leichtathletik im DLV in Zusammenarbeit mit der jeweils amtierenden Athletenvertretung verantwortlich.

14.3.4 Änderungen erfolgen nach Anhörung der Athletenvertretung.

§ 15 Athletenvertretung und Athletenvertreter (Nichtolympische Leichtathletik)

15.1 In der nichtolympischen Leichtathletik werden Athletenvertreter in den Disziplinen Berglauf, Traillauf, Ultramarathon (UM) und im Seniorenwettkampfsport gewählt.

15.2 Die Regularien- und Ausführungsbestimmungen dieser o.g. Wahlen wird durch die Ständige Kommission Laufen und Seniorenwettkampfsport entwickelt. Die Veröffentlichung erfolgt über die DLV-Geschäftsstelle.

§ 16 Sprecher der DLV-Bundes-/Disziplintrainer

16.1 Die vom Landesverband entsandten Funktionsträger im Gremium der Leitenden Landestrainer wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen Vertreter für zwei Jahre.

16.2 Die zwei Sprecher der DLV-Bundes-/Disziplintrainer werden bei den Trainertagungen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflichen DLV-Bundes-/Disziplintrainer mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt, wobei je ein Vertreter aus der hauptamtlichen (DLV-Bundestrainer) und der Honorartrainerschaft (DLV-Disziplintrainer) kommen sollte.

§ 17 Leitende Verbandsärzte

Die bis zu zwei leitenden Verbandsärzte werden aus dem Kreis der Verbandsärzte als Sprecher für jeweils zwei Jahre vom Vorstand berufen und vom Aufsichtsrat bestätigt. Sie koordinieren die Einsätze der Ärzte, Physiotherapeuten und Chiropraktoren während der

Nationalmannschaftseinsätze und leiten die jährliche Tagung des medizinischen und physiotherapeutischen Teams des DLV.

§ 18 Verbandsärzte/Physiotherapeuten/Chiropraktoren

- 18.1 Die Verbandsärzte, Physiotherapeuten und Chiropraktoren sind ein Kreis ausgesuchter ärztlicher, physiotherapeutischer und chiropraktischer Spezialisten, die hohe Erfahrungen in der medizinischen/physiotherapeutischen/chiropraktischen Betreuung von Leistungssportlern haben, sich das Vertrauen der Bundeskaderathleten und Verbandstrainer erworben haben und mindestens in den letzten zwei Jahren vor der Berufung bei der Trainingsberatung, Trainings- und Wettkampfbetreuung sowie in der Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen der Athleten, insbesondere der Nationalmannschaften, tätig gewesen sind.
- 18.2 Die DLV-Verbandsärzte werden auf Vorschlag der Leitenden DLV-Verbandsärzte vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Die Berufung ist durch die Ständige Kommission Leistungssport zu bestätigen.
- 18.3 Darüber hinaus sind „Mitarbeitende Ärzte“ tätig, die nicht berufen werden.
- 18.4 Die DLV-Verbandsphysiotherapeuten werden auf Vorschlag der Leitenden DLV-Verbandsärzte vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Die Berufung ist durch die Ständige Kommission Leistungssport zu bestätigen. Zwei Leitende Verbandsphysiotherapeuten werden aus dem Kreis der Verbandsphysiotherapeuten als Sprecher vom den Leitenden Verbandsärzten in Abstimmung mit dem Kommissionssprecher der Ständigen Kommission Leistungssport für jeweils 2 Jahre benannt und folgend durch den Vorstand berufen.
- 18.5 Darüber hinaus sind „Mitarbeitende Physiotherapeuten“ tätig, die nicht berufen werden. Ihre Einsatzplanung erfolgt durch die Leitenden Verbandsphysiotherapeuten und wird durch die Ständige Kommission Leistungssport bestätigt.
- 18.6 Die DLV-Verbands-Chiropraktoren werden auf Vorschlag der Leitenden DLV-Verbandsärzte vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Die Berufung ist durch die Ständige Kommission Leistungssport zu bestätigen. Ein Leitender Verbands-Chiropraktor wird aus dem Kreis der Verbands-Chiropraktoren als Sprecher von den Leitenden Verbandsärzten in Abstimmung mit dem Kommissionssprecher der Ständigen Kommission Leistungssport für jeweils 2 Jahre benannt.
- 18.7 Darüber hinaus sind „Mitarbeitende Chiropraktoren“ tätig, die nicht berufen werden. Ihre Einsatzplanung erfolgt durch den Leitenden Verbands-Chiropraktoren. Dieser wird durch die Ständige Kommission Leistungssport bestätigt.
- 18.8 Für Maßnahmen oder Wettkämpfe in der nichtolympischen Wettkampfleichtathletik werden Physiotherapeuten durch den Kommissionssprecher der Ständigen Kommission Laufen und Seniorenwettkampfsport benannt und durch den Sprecher der Verbandsphysiotherapeuten bestätigt.
- 18.9 Alle für den DLV im Rahmen von Nationalmannschaften, Lehrgängen und Trainingslagermaßnahmen eingesetzten Ärzte, Physiotherapeuten und Chiropraktoren

haben die jeweils aktuelle Ehren- und Verpflichtungserklärung sowie die Schiedsvereinbarung des DLV zu unterzeichnen.

§ 19 Verbandspsychologen

- 19.1 Die DLV-Verbandspsychologen sind ein Kreis ausgesuchter psychologischer/pädagogischer Spezialisten, die hohe Erfahrungen in der psychologischen Betreuung von Leistungssportlern haben, sich das Vertrauen der Bundeskaderathleten und Verbandstrainer erworben haben und mindestens in den letzten zwei Jahren vor der Berufung bei der Trainingsberatung, Trainings- und Wettkampfbetreuung sowie in der individuellen Betreuung von Athleten, insbesondere der Nationalmannschaften, tätig gewesen sind.
- 19.2 Der Leitende Verbandspsychologe wird vom Vorstand für 2 Jahre berufen und durch die Kommission Leistungssport bestätigt. Er koordiniert die Einsätze der DLV-Verbandspsychologen während der Nationalmannschaftseinsätze.
- 19.3 Die DLV-Verbandspsychologen werden auf Vorschlag des Leitenden DLV-Verbandspsychologen von der Kommission Leistungssport für zwei Jahre berufen.
- 19.4 Darüber hinaus sind „Mitarbeitende Psychologen“ tätig, die nicht berufen werden.
- 19.5 Alle für den DLV im Rahmen von Nationalmannschaften, Lehrgängen und Trainingslagermaßnahmen eingesetzten Psychologen haben die jeweils aktuelle Ehren- und Verpflichtungserklärung sowie die Schiedsvereinbarung des DLV zu unterzeichnen.

§ 20 Verbandsbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte und der Inklusionsbeauftragte werden vom Vorstand bestellt und vom Aufsichtsrat bestätigt. Für Aufgaben im Rahmen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) und den Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR) wird zudem ein Beauftragter für Wettkampfwesen vom Vorstand bestellt und vom Aufsichtsrat bestätigt. Der Beauftragte für Wettkampfwesen agiert grundsätzlich in einer neutralen Funktion und ist in Bezug auf seine Entscheidungen im Rahmen der DLO und IWR nicht weisungsgebunden. Im Fall seiner Verhinderung kann ein Stellvertreter berufen werden, für den dieselben Bestimmungen gelten. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Verbandsbeauftragte für bestimmte Aufgaben vorschlagen, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden müssen. Der Ethikbeauftragte und der Beauftragte für Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt (PSG) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beauftragten berichten an den Vorstand und können daher bei Bedarf an entsprechenden Sitzungen teilnehmen. Die Beauftragten agieren grundsätzlich in einer neutralen und beratenden Funktion. Die in der Verwaltungsordnung benannten Beauftragten sind befugt bei Bedarf den Rechtsausschuss zu konsultieren.

§ 21 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, an Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verbandsausschusses, der Ständigen Konferenzen und Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Eintragung der Satzung in Kraft.

Die Änderungen zu §§ 12.4a, 12.4b, 13, 15, 16, 17 und 18 sind mit Verabschiedung durch die DLV-Mitgliederversammlung am 18.11.2023 in Kraft getreten.

Die Änderungen zu §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19 und 20 treten mit Eintragung der Satzung in Kraft.